

14.  
Oktober  
2002

# Reglement über den Jugendrat der Einwohnergemeinde Worb

*Der Grosse Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. A der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Begriff

**Art. 1** <sup>1</sup> Der Jugendrat der Einwohnergemeinde Worb ist ein Sprachrohr für Jugendliche.

<sup>2</sup> Er ermöglicht den Jugendlichen, Verantwortung zu tragen und mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen.

<sup>3</sup> Über den Jugendrat können die Jugendlichen zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv an der Zukunft der Gemeinde mitgestalten.

Ziele

**Art. 2** Der Jugendrat hat vorwiegend folgende Ziele:

- a Demokratie und soziales Verhalten zu lernen und zu praktizieren
- b Jugendliche zu politischer Aktivität anzuspornen
- c Interessen der Worber Jugendlichen zu vertreten
- d Kontakte zwischen Jung und Alt in Politik und Kultur zu fördern
- e Meinungen der Worber Jugend in laufende und geplante politische und kulturelle Geschäfte einzubringen
- f Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets zu realisieren
- g Politische und kulturelle Veranstaltungen für ein vorwiegend junges Publikum durchzuführen.

## 2 Organisation

Organe

**Art. 3** Organe des Jugendrats sind:

- a der Jugendrat als Plenum und oberstes Organ
- b das Büro
- c die Arbeitsgruppen
- d der Revisionsdienst.

Einordnung

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Jugendrat ist dem Departement Präsidiales zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Präsidentin und der Präsident oder ihre Vertreterin und ihr Vertreter nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderats teil.

<sup>3</sup> Sie bringen die Anliegen und Anträge des Jugendrats über parlamentarische Vorstösse und über mündliche Stellungnahmen in die Verhandlungen des Grossen Gemeinderats ein.

### 3 Jugendrat

Zusammensetzung

**Art. 5** Der Jugendrat umfasst mindestens 5 und höchstens 30 Mitglieder.<sup>1</sup>

Amtsdauer

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Jugendrat wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. August.

Zuständigkeiten

**Art. 7** <sup>1</sup> Dem Plenum obliegen

- a die Wahl der Mitglieder des Büros
- b die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- c die Wahl der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen
- d die Beratung und Verabschiedung der Projekte, des Budgets, der Rechnung und des Rechenschaftsberichts
- e die Formulierung und Verabschiedung von parlamentarischen Vorstössen und mündlichen Stellungnahmen zuhanden des Grossen Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Jugendrat ist verpflichtet, Rechnung und Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme an den Grossen Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Der Jugendrat hat das Recht, im Sinne von Art. 46 bis 55 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats parlamentarische Vorstösse einzubringen, zu begründen und in der Diskussion zu vertreten.

<sup>4</sup> Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Grossen Gemeinderats zu den traktandierten Geschäften mündlich Stellung zu nehmen; er erhält das Wort, nachdem sich der Gemeinderat geäussert hat.

Plenarsitzungen

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Plenum trifft sich viermal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Weitere Sitzungen können vom Büro oder von mindestens einem Drittel des Jugendrats einberufen werden.

<sup>2</sup> Die Plenarsitzungen sind öffentlich.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht dem Jugendrat angehören, werden zu den Plenarsitzungen eingeladen und haben beratende Stimme.

Verhandlungsordnung

**Art. 9** Soweit nötig findet die Verhandlungsordnung des Grossen Gemeinderats sinngemäss Anwendung.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2015

Finanzordnung

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Jugendrat verfügt jährlich über einen Beitrag der Einwohnergemeinde Worb von maximal Fr. 20'000.-- (Stand 1. August 2002); der Gemeinderat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt alljährlich den konkreten Jahresbeitrag auf der Grundlage des Budgets des Jugendrats fest und beschliesst über die Freigabe der entsprechenden Mittel; der Beitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahrs an den Jugendrat überwiesen.

<sup>3</sup> Im Weiteren stellt die Gemeinde zur Verfügung:

- a Räumlichkeiten für die Sitzungen
- b administrative Unterstützung für die Wahlen (Adressen, Kuverts, Frankaturen).

<sup>4</sup> Dem Jugendrat steht es frei, für seine Aktivitäten Gelder von Dritten wie Gönnerbeiträge und Spenden zu erhalten; Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen.

#### 4 Büro

Zusammensetzung

**Art. 11** Das Büro des Jugendrats besteht aus

- a der Präsidentin und dem Präsidenten
- b der Kassierin oder dem Kassier
- c der Sekretärin oder dem Sekretär
- d den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgruppen.

Amtsdauer

**Art. 12** Das Büro wird vom Plenum zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt.

Bürositzungen

**Art. 13** Das Büro trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Aufgabe

**Art. 14** Dem Büro obliegt

- a die Organisation der Plenarsitzungen
- b die Erstellung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht
- c die regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Jugendrats
- d die Organisation und Durchführung der Wahlen
- e der abschliessende Entscheid über Wahlbeanstandungen.

Sitzungsgelder

**Art. 15** Die Mitglieder des Büros erhalten ein Sitzungsgeld zugesprochen.

#### 5 Arbeitsgruppen

Einsetzung und Aufgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Jugendrats teilen sich in höchstens vier verschiedene Arbeitsgruppen ein, die vom Plenum des Jugendrats eingesetzt werden.

<sup>2</sup> In den Arbeitsgruppen können auch Jugendliche bis zum 25. Altersjahr mitarbeiten, welche nicht im Jugendrat sind. Die Arbeitsgruppe kann eigenständig darüber entscheiden.

<sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen setzen Anliegen der Jugend in Projekte um und legen diese mit einem Budget dem Plenum des Jugendrats zur Genehmigung vor.

## 6 Revisionsdienst

Rechnungsprüfung

**Art. 17** Der Revisionsdienst wird durch den Gemeinderat bestimmt.

## 7 Geschäftsführung

Geschäftsjahr

**Art. 18** Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.

Zuständigkeiten

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Präsidentin und der Präsident des Büros sind Vorsitzende des Jugendrats.

<sup>2</sup> Sie vertreten zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär des Büros den Rat gegen aussen; die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär führen kollektiv die verbindliche Unterschrift des Rats.

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär des Büros ist zugleich Sekretärin oder Sekretär des Jugendrats; sie oder er schreibt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen des Büros und des Jugendrats, protokolliert die Verhandlungen, erledigt die Korrespondenzen, führt die Mitgliederverzeichnisse und archiviert die Akten.

<sup>4</sup> Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt auf Ende des Geschäftsjahrs die Rechnung ab.

Protokollführung

**Art. 20** Das Protokoll gibt an

- a Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung
- b die Namen der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers und allenfalls beigezogener Personen
- c alle Anträge und Beschlüsse.

Haftung

**Art. 21** <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Jugendrats haftet ausschliesslich das Vermögen des Jugendrats.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Jugendrats wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8 Wahlen

Organisation	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Wählbar sind alle urteilsfähigen Jugendlichen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Worb ab dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 13. Geburtstag feiern; sie bleiben wählbar bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Gestrichen.<sup>1</sup></p>
Wahlrecht	<b>Art. 23</b> Aufgehoben. <sup>1</sup>
Wahlablauf	<b>Art. 24</b> Aufgehoben. <sup>1</sup>
Stimmabgabe	<b>Art. 25</b> Aufgehoben. <sup>1</sup>
Gewählte und Ersatzpersonen	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Als gewählt gelten die ersten maximal 30 Personen, die sich beim Büro des Jugendrates für ein Mitmachen im Jugendrat melden.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Die weiteren Personen sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der Anmeldung nach, wenn eine Person aus dem Jugendrat austritt.<sup>1</sup></p>
Stille Wahl	<b>Art. 27</b> Aufgehoben. <sup>1</sup>
Information	<b>Art. 28</b> Alle Mitglieder des Jugendrats sind namentlich zu veröffentlichen.
Unregelmässigkeiten	<b>Art. 29</b> Aufgehoben. <sup>1</sup>
Austritt	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Jugendrat kann jederzeit schriftlich an das Jugendratsbüro erklärt werden.</p> <p><sup>2</sup> Gestrichen.<sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Gestrichen.<sup>1</sup></p>

## 9 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt hin das Reglement über den Jugendrat der Einwohnergemeinde Worb vom 13. März 1995.</p>
---------------	--

Worb, 14. Oktober 2002

Namens des Grossen Gemeinderates  
 Der Präsident: *Wälti*  
 Der Sekretär: *Reusser*

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2015

**Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. Oktober 2002 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 18. Oktober 2002 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 20. November 2002, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 35 und Art. 47 Abs.1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 21. November 2002

Der Gemeindegemeinderat: *Reusser*